

Meinung vertreten, König Guntram habe diese Landschaft mit anderen benachbarten während seiner für den unmündigen Chlotar geführten vormundschaftlichen Regierung mit seinem eigenen Reiche vereinigt und auf Childebert II. vererbt. Krusch findet den Beweis hierfür in den von Gregor von Tours berichteten Thatsachen, dass Guntram 585 den Grafen Theodulf in Angers einsetzte (Hist. Fr. VIII, 18) und 587 den Antestius zur Bestrafung der Mörder der Domnola nach Angers schickte (ibid. 41). Das waren unzweifelhaft Handlungen der Regierungsgewalt. Es berechtigt uns jedoch nichts, anzunehmen, dass dieselben nicht thatsächlich auf Grund des vormundschaftlichen Verhältnisses zu Chlotar II. und ohne dessen dereinstige Succession in Frage zu stellen ausgeübt wurden. Auch Longnon erblickt in jenen Thatsachen noch nicht den Beweis für die Annexion Anjous, sondern erkennt an, dass da, wo Gregor von der Einsetzung des Beppolenus als Herzog über Angers und Rennes im Jahre 586 spricht, der Wortlaut der Quelle nicht gestatte, diese Städte als ausserhalb des Reichs Chlotars II. befindlich anzusehen¹. Dagegen sei die thatsächliche Unterwerfung von Angers, die endgültige Einverleibung, nicht mehr zweifelhaft, seit das nördlicher gelegene Rennes nicht mehr zu Chlotars Reiche gehört habe. Dieses sei 590 nicht mehr der Fall gewesen, wie aus dem Heereszuge, welchen Guntram in diesem Jahre zum Schutze von Nantes und Rennes gegen die Bretonen entsandte, geschlossen wird. Wahrscheinlich sei Angers aber schon 587 dem Reiche Guntrams einverleibt, da damals bereits das gleichfalls nördlichere Le Mans nicht mehr als Chlotars Reiche zugehörig betrachtet sei. Den Beweis für letzteres entnimmt Longnon dem Berichte Gregors über eine in diesem Jahre an die Bretonenfürsten geschickte Gesandtschaft, unter deren Führern Bischof Bertram von Le Mans genannt wird². Gregor schreibt dabei Hist. Franc. IX, 18 von Guntram: 'rex dirigit illuc legationem, id est Namatium Aurelianinsim et Bertchramnum Cinomanensem episcopum cum comitibus et aliis viris magnificis. Adfuerunt etiam et de regno Chlotharii, Chilperici filii, viri magnifici', so dass allerdings die Gesandten aus dem Reiche Chlotars in einen gewissen Gegensatz zu dem Bischof Bertram gesetzt sind.

Man wird aber demgegenüber zeigen können, dass nicht nur jene von Longnon für die Annexion geltend gemachten Thatsachen sich ohne die Annahme einer solchen erklären, sondern dass sogar bestimmte Zeugnisse vorhanden sind, welche beweisen, dass eine wirkliche Annexion, d. h. doch in

1) Hist. Franc. VIII, 42; Longnon S. 135. 300, A. 6. 2) Siehe Longnon S. 136. 143. 296.